

Die GmbH

Zweck Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften für eine für KMU sehr interessante Gesellschaftsform

Einleitung Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist dabei, die ideale Gesellschaftsform für KMU zu werden, deren Produkte im direkten körperlichen Kontakt mit der Kundschaft stehen. Angesichts der ausserordentlich hohen Schadenersatzforderungen, die von Übersee her bekannt sind, und die dort durch das Gericht auch noch zuerkannt werden, empfiehlt es sich, vorzusorgen, denn solche Entwicklungen kommen früher oder später auch nach Europa. Der Gärtner, der Chemikalien im Regal stehen hat, ja, selbst der Bäcker, an dessen Erzeugnissen man sich verschlucken könnte, der Fahrlehrer, der aufgrund der Lage des Beifahrersitzes eben "mitgegangen" ist, der Installateur, der die Heizung installiert hat - die Liste derer, die den Schutz der GmbH benötigen, kann fast endlos weitergeführt werden.

Zwei Gründe, oder vielleicht deren drei, haben dazu geführt, dass die GmbH immer öfter in die engere Wahl kommt:

- Durch ihre Rechtspersönlichkeit als juristische Person steht die GmbH schützend vor ihren Gesellschaftern, genau wie die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Für allfällige Schadenersatzforderungen muss nur mit dem Stammkapital gehaftet werden - eine lebenslange Tilgung exzessiver Schadenersatzforderungen aus dem privaten Vermögens- und Erwerbsbereich, wie es dem "stolzen" Inhaber einer Einzelfirma oder den Teilhabern einer Kollektivgesellschaft blühen kann, entfällt so ganz einfach.
- Die Verdoppelung 1992 des Mindestkapitals einer Aktiengesellschaft von CHF 50'000 auf CHF 100'000 und die Verschärfung der formellen Anforderungen hat die Attraktivität der AG für den Kleinunternehmer erheblich geschmälert.
- Als dritten Grund kann vielleicht auch angeführt werden, dass die früher oft gehörte, zweifelhafte Äusserung, die GmbH sei bloss die "AG für die Armen" heutzutage wirklich keinen mehr kümmert. Aufgeklärtheit und Pragmatismus haben glücklicherweise solche verschrobene Ansichten von "Reichtum" und "Ehre" begraben.

Wichtige gesetzliche Vorschriften bezüglich Buchführung

Die gesetzlichen Vorschriften zur **Organisation** der GmbH sind ab OR 772 festgehalten. Aus allen vorhandenen Bestimmungen zur Gründung, Statuten, Handelsregistereintragung, Haftung usw. seien hier bezüglich der Buchhaltung die folgenden Punkte erwähnt:

- **Sacheinlagen** müssen ziemlich ausführlich in den Statuten geregelt werden (OR 778 ff)
- **Gewinnanspruch** besteht im Verhältnis des Stammkapitalanteils, sofern in den Statuten nichts anderes vereinbart worden ist (OR 804, Abs. 1)
- **Zinsen** dürfen für das Stammkapital nicht bezahlt werden (OR 804 Abs. 2) (im Gegensatz zur Kollektivgesellschaft)
- **Die für die AG geltenden Bestimmungen** über die Bilanz und die Reservefonds finden auch auf die GmbH Anwendung (OR 805)

Bis auf die Kontokorrente der Gesellschafter gleichen die Passivkonten der GmbH denen der AG, wobei es anstatt Aktienkapital nun Stammkapital eines jeden Gesellschafters gibt:

<u>"neue" Bilanzkonten in der GmbH</u>	
	<u>Fremdkapital</u>
	<u>kurzfristiges Fremdkapital</u>
	Kreditoren aus Lieferungen...
	Kreditor Verrechnungssteuer
Kontokorrent Gesellschafter A	
Kontokorrent Gesellschafter B	
	<u>langfristiges Fremdkapital</u>
	Hypotheken
	<u>Eigenkapital</u>
	<u>Stammkapital</u>
	Stammkapital Gesellschafter A
	Stammkapital Gesellschafter B
	<u>Zuwachskapital</u>
	Gesetzliche Reserve
	Andere Reserven
	Gewinnvortrag
	Reingewinn (nur in SB I)

Die Konten Kreditoren aus Lieferungen und Hypotheken stehen hier nur als "Orientierungshilfe".

Die ganze Gliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung ist in diesem Lehrmittel im Kapitel Kontorahmen und Kontoplan praktisch abgedeckt worden. Es wird deshalb hier nicht mehr weiter darauf eingegangen.

Das Konto **Kreditor Verrechnungssteuer** (Kontengruppe 220) dient zur Aufnahme der Verrechnungssteuer (35 % der Dividenden), die durch die GmbH an die Eidgenössische Steuerverwaltung überwiesen werden muss. Die Überweisung der Verrechnungssteuerschuld wird dann mit Kreditor Verrechnungssteuer / Bank gebucht.

Dieses Konto soll nicht mit dem Konto **Debitor Verrechnungssteuer** verwechselt werden, in dem die begünstigten Aktionäre *in ihrer Buchhaltung* ihr Verrechnungssteuerguthaben gegenüber der Steuerverwaltung festhalten (wie im Kapitel "Wertschriften" vorgestellt worden ist).

Das Konto Dividenden entfällt, denn der Gewinn wird in die persönlichen Kontokorrente übertragen. Die Gewinnanteile werden auch in der GmbH **Dividende** genannt (aus dem lateinischen Wortstamm für teilen), denn in den juristisch selbständigen Unternehmen wird der Gewinnanteil im Verhältnis des gewinnberechtigten Kapitalanteils grundsätzlich Dividende genannt.

Das Konto Tantiemen entfällt, da es in der GmbH keinen Verwaltungsrat gibt.

Wegen der juristischen Persönlichkeit der GmbH kann bei Guthaben oder Schulden gegenüber den Unternehmern nicht von Privatkonten gesprochen werden, da sich der private Bereich der Unternehmer eben ausserhalb des Eigenkapitals der GmbH befindet. Es werden deshalb **Kontokorrente** geführt, die die kurzfristigen Schulden- und Guthabenverhältnisse zwischen der GmbH und ihren Unternehmern aufnehmen. Im Fall der Schuld der GmbH gegenüber dem Unternehmer gehört dieses Kontokorrent zum Fremdkapital, wie die Kreditoren. Im Fall des Guthabens der GmbH gegenüber dem Unternehmer gehört dieses Kontokorrent demzufolge in die Aktiven wie die Debitoren (wird in der Praxis jedoch auch als Kreditor mit Minusbestand angetroffen, was zwar per Saldo den selben Bestand ergibt, es jedoch genau betrachtet falsch darstellt, weil Guthaben zu den Aktiven gehören).

Das der "langfristige Teil" des Eigenkapitals wird im **Stammkapital** der jeweiligen Gesellschafter festgehalten.

Das Zuwachskapital mit den Konten **Gesetzliche Reserven, Andere Reserven** (falls überhaupt vorhanden) und **Gewinnvortrag** entspricht demjenigen der Aktiengesellschaft.

**Vorgehen
im Detail
Gewinn-
verteilung**

Auch in der GmbH wird für die Gewinnverteilung die Anwendung eines Gewinnverteilungsplans empfohlen.
Die Buchungssätze und die Prozentangaben in Klammern in der untenstehenden Darstellung sind nur zur Erklärung aufgeführt und sind nicht Bestandteil des Gewinnverteilungsplans.

Das Konto Gewinnvortrag wird hier zur Veranschaulichung mitgeführt.

Folgende Angaben liegen dem untenstehenden Beispiel zugrunde:

Stammkapital Ges. A	300	
Stammkapital Ges. B	100	
Ges. Reserven bisher	40	
Gewinnvortrag bisher	35 (ein unlogisch hoher Wert, dient hier zur bess. Unterscheidung)	
Reingewinn neu	80	
Gewinnverteilung	nach Reservezuweisung vollständig, im Verhältnis des Stammkapitals	

<u>Gewinnverteilungsplan</u>	<u>Betrag</u>	<u>Buchungssatz</u>	<u>Gewinnvortrag</u>	
Gewinnvortrag aus Vorjahr	35	Eröffn.Bil. / Gew.Vortrag		35
+ Jahresgewinn	80	Erfolgsrg. / Gew.Vortrag		80
= Bilanzgewinn	115			
- gesetzl. Reserve (5 %/JGew.)	4	Gew.Vortrag / Ges.Res.	4	
- 5 % Grunddividende (5 %/St.K)	20	Gew.Vortrag / KK Ges. A Gew.Vortrag / KK Ges. B	15	5
- 20 % Superdividende (20 %/St.K)	80	Gew.Vortrag / KK Ges. A Gew.Vortrag / KK Ges. B	60	20
- gesetzl. Reserve auf Superdividende (10 %/SDiv.)	8	Gew.Vortrag / Ges.Res.	8	
			112	115
= Saldo Gewinnvortrag	3	Gew.Vortrag / Schl.Bil.II	3	
			115	115

Die Übernahme des **Gewinnvortrages aus dem Vorjahr** ist ein ganz üblicher buchhalterischer Vorgang.

Der **Jahresgewinn** wird in der GmbH mit dem Buchungssatz ER / GV gebucht (nicht ER / EK...).

Weil die gesetzliche Reserve hier noch nicht so hoch ist wie 20 % des Stammkapitals, wird **gesetzliche Reserve** in der Höhe von 5 % des Jahresgewinnes (nicht des Bilanzgewinnes) gebildet: GV / Ges.Res.

Dividenden in der Höhe von 5 % des Stammkapitals sind hier möglich. Diese ersten 5 % Dividenden heissen **Grunddividenden**. Sie werden mangels anderer Vorgaben im Verhältnis des Stammkapitals direkt auf die Kontokorrente umgebucht: für Gesellschafter A GV / KK Ges. A 15 (weil 20 durch 400 mal 300 = 15), für Gesellschafter B GV / KK Ges. B 5 (weil 20 durch 400 mal 100 = 5). Auf Grunddividenden muss keine gesetzliche Reserve gebildet werden.

Dann sind weitere 20 % Dividenden möglich. Dividenden, die die Grunddividende überragen, heissen **Superdividenden**. Auch sie werden mangels anderer Vorgaben im Verhältnis des Stammkapitals direkt auf die Kontokorrente umgebucht: für Gesellschafter A GV / KK Ges. A 60 (weil 80 durch 400 mal 300 = 60), und für Gesellschafter B GV / KK ges. B 20 (weil 80 durch 400 mal 100 = 20).

Artikel 671 OR, der auch für die GmbH gilt, bestimmt, dass 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent als Gewinnanteil ausgerichtet werden, der Reserve zugewiesen werden müssen. Auf Superdividenden muss deshalb immer **gesetzliche Reserve** in der Höhe von 10 % der Superdividenden gebildet werden.

Da sehr viele Parallelen zur Aktiengesellschaft bestehen, wird auf weitere Ausführungen im Kapitel Jahresabschluss in der Aktiengesellschaft verwiesen (zum Beispiel für Schlussbilanz, Verrechnungssteuer, Verlust, weitere Hinweise, usw.)

*Hinweise
einige
Vorteile
der GmbH*

- Die GmbH erfordert bloss ein **Mindestkapital** von CHF 20'000.
- Die GmbH benötigt **keine Revisionsstelle**.
- Die Buchführung der GmbH kann durchaus auch **ohne höheres Studium** bewältigt werden.
- In der GmbH können **Löhne und Steuern als Aufwand** gebucht werden, wodurch sich der zu versteuernde Reingewinn legal reduziert. Der Vollständigkeit halber muss jedoch auch erwähnt werden, dass der Lohn durch die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als natürliche Personen dann über die private Steuererklärung schon noch versteuert werden muss. Ferner wird der Gewinnanteil privat nochmals steuerpflichtig (wie für Dividenden einer AG auch, eine ganz übliche Art der Doppelbesteuerung). - Dies sind jedoch klar die kleineren Nachteile gegenüber dem grossen Vorteil, dass die Gesellschafter durch diese Gesellschaftsform von privater Haftungspflicht entbunden werden.
- In der GmbH wird aufgrund ihrer juristischen Persönlichkeit auch eine **Kapitalsteuer** fällig. Diese Steuerlast wird jedoch durch die vielen Möglichkeiten der Aufwandsbuchungen wieder abgeschwächt, zudem kann die Kapitalsteuer in gewisser Hinsicht als eine Art "Versicherungsprämie" gegen Haftungsansprüche betrachtet werden.

*Kurz-
zusammen-
fassung*

- Die GmbH eignet sich hervorragend als Gesellschaftsform für KMU
- Die Gewinnverteilung ist derjenigen der AG sehr ähnlich

Die Informationsdichte dieses Kapitels erlaubt keine weitere Kürzung. Sämtliche Details müssen dem ausführlichen Text entnommen werden.

www.buechhaltig.ch